

fläche von Gleisketten auf die ebene Fahrbahn darf 15 Kilogramm je Quadratzentimeter nicht übersteigen. Als Auflagefläche gilt nur derjenige Teil einer Gleiskette, der tatsächlich auf einer ebenen Fahrbahn aufliegt. Im Hinblick auf die Beschaffenheit der Laufflächen und der Federung wird für Gleiskettenfahrzeuge und Züge, in denen Gleiskettenfahrzeuge mitgeführt werden, die Geschwindigkeit auf 10 Kilometer je Stunde beschränkt. Die Geschwindigkeit darf 16 Kilometer je Stunde nicht übersteigen, wenn die Laufrollen der Gleisketten mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen sind oder die Auflageflächen der Gleisketten ein Gummipolster haben. Sind die Laufflächen gummi-gepolstert und die Laufrollen mit 4 Zentimeter hohen Gummireifen versehen oder besonders abgedefert, so ist die Geschwindigkeit nicht beschränkt.

§ 42

Gleitschutzketten

Gleitschutzketten (Schneeketten) müssen so beschaffen und angebracht sein, daß sie die Fahrbahn nicht beschädigen können. Gleitschutzketten aus Metall dürfen nur bei elastischer Bereifung gemäß § 41 Absätze 3 und 5 verwendet werden. Gleitschutzketten müssen die Laufflächen des Reifens so umspannen, daß bei jeder Stellung des Rades ein Teil der Kette die ebene Fahrbahn berührt.

§ 43

Lenkvorrichtung

Die Bauart der Lenkvorrichtung und die Belastung der gelenkten Räder sind nach Gesamtgewicht und Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges so zu bestimmen, daß ein leichtes und sicheres Lenken möglich ist. Fahrbahnhindernisse und Reifenbrüche dürfen in den Lenkungsteilen keine Kräfte auslösen, die das sichere Lenken stärker beeinträchtigen, als dies nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar ist. Die Verbindung der Lenkungsteile darf sich durch Abnutzung nicht selbsttätig lösen. Schraubverbindungen müssen durch Kronenmutter mit Splint oder durch Sicherungsbleche gesichert sein. Ausgebaute Splinte und Sicherungsbleche dürfen nicht wieder verwendet werden. Einzubauen sind neue Sicherungsteile, die in ihrer Ausführung dem Original entsprechen. Lenkvorrichtungen dürfen bei Reparaturen nicht geschweißt werden.

§ 44

Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 400 Kilogramm müssen vom Fahrersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

§ 45

Scheiben und Scheibenwischer

(1) Scheiben an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder glasähnliches Material, dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen. Dieser Forderung müssen auch Klarsichtscheiben entsprechen.

(2) Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen, außer Kraftfahrzeugen, müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern versehen sein. Kraftfahrzeuge bis zu 20 Kilometer je Stunde Höchstgeschwindigkeit können mit Scheibenwischern ausgerüstet sein, die mit der Hand betätigt werden. Der Wirkungsbereich der

Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet wird.

§ 46

Bremsen

(1) Kraftfahrzeuge müssen zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen haben oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen, von denen jede auch dann wirken kann, wenn die andere versagt. Die voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen müssen durch getrennte Übertragungsmittel auf verschiedene Bremsflächen wirken, die jedoch in oder auf derselben Bremstrommel liegen können. Können mehr als zwei Räder gebremst werden, so dürfen gemeinsame Bremsflächen und (ganz oder teilweise) gemeinsame Übertragungseinrichtungen benutzt werden. Diese müssen so gebaut sein, daß beim Bruch eines Teiles noch mindestens zwei Räder, die nicht auf derselben Seite liegen, gebremst werden können. Alle Bremsflächen müssen auf zwangsläufig mit den Rädern verbundene, nicht auskuppelbare Teile wirken. Ein Teil der Bremsflächen muß unmittelbar auf die Räder wirken oder auf Bestandteile, die mit den Rädern ohne Zwischenschaltung von Ketten oder Getriebeteilen verbunden sind. Die Bremsen müssen leicht nachstellbar sein oder eine selbsttätige Nachstellvorrichtung haben.

(2) Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5,5 Tonnen müssen zusätzlich zu den im Abs. 1 geforderten Bremsen mit einer Motorbremse oder mit einer in der Bremswirkung gleichartigen Vorrichtung ausgerüstet sein.

(3) Bei Kraftfahrzeugen — ausgenommen Kraffräder und Krankenfahrstühle — muß die nicht als Betriebsbremse dienende Bremse feststellbar sein. Die Feststellbremse muß mechanisch wirken und ohne Zuhilfenahme der Bremswirkung des Motors mindestens die im § 47 angegebenen Bremswerte erreichen.

(4) Bei Kraftfahrzeugen, die mit gespeicherter elektrischer Energie angetrieben werden, kann die Betriebsbremse eine elektrische Widerstands- oder Kurzschlußbremse sein. Für diese Bremsen findet der vorletzte Satz des Abs. 1 keine Anwendung.

(5) Betriebsfußbremsen an Zugmaschinen, ausgenommen Gleiskettenfahrzeuge, die zur Unterstützung des Lenkens als Einzelradbremsen ausgebildet sind, müssen auf öffentlichen Straßen so gekuppelt sein, daß eine gleichmäßige Bremswirkung gewährleistet ist. Eine unterschiedliche Abnutzung der Bremsen muß durch eine leicht bedienbare Nachstellvorrichtung ausgleichbar sein oder sich selbsttätig ausgleichen.

(6) Bei Gleiskettenfahrzeugen, bei denen nur die beiden Antriebsräder der Laufketten gebremst werden, dürfen gemeinsame Bremsflächen für die Betriebsbremse und für die Feststellbremse benutzt werden, wenn mindestens 70 vom Hundert des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges auf dem Kettenlaufwerk ruht und die Bremsen so beschaffen sind, daß der Zustand der Bremsbeläge von außen leicht überprüft werden kann. Hierbei dürfen auch die Bremsnocken, die Nockenwelle mit Hebel oder ähnliche Übertragungsteile für beide Bremsen gemeinsam benutzt werden.

(7) Anhänger, welche hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, müssen eine eigene Bremsanlage haben, die bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 Kilometer je Stunde durch die Bedienungsvorrichtung der Bremse des ziehenden Fahrzeuges mit be-